



## Netzsperrn: Die Grossen kuschen, der Rebell kämpft

Staatsanwältinnen befahlen Telecomkonzernen, den Zugang zu gewissen Websites zu sperren. Nur Fredy Künzler, CEO des Internetanbieters Init7, wehrt sich.

Von Adrienne Fichter, Brigitte Hürlimann (Text) und Lisa Rock (Illustration), 14.04.2026

Die Republik ist ein digitales Magazin. Wer die Beiträge lesen oder hören will, ist auf einen Internetzugang angewiesen.

Für die Republik gilt: ohne Internet keine Publikation, keine Diskussion mit den Leserinnen, keine Einmischung ins politische, juristische, wirtschaftliche oder kulturelle Leben. Ohne Journalismus keine Demokratie, aber ohne Internet kein Journalismus.

Dass wir hierzulande Beiträge lesen, E-Mails verschicken, im Netz recherchieren und surfen oder Filme streamen können, dafür sorgen diverse Schweizer Internetanbieter. Einer davon ist der Provider Init7; eher ein kleiner in der Branche, aber einer mit Rückgrat.

Der CEO und Gründer Fredy Künzler, frisch wiedergewählter SP-Parlamentarier in Winterthur, gilt als Rebell der IT-Szene. Und er rebelliert mit Erfolg.

So zeigte Init7 beispielsweise den Branchengiganten Swisscom bei der Wettbewerbskommission an, weil die Swisscom ihr Glasfasernetz absichtlich so baute, dass Konkurrenten keinen fairen Zugang hatten. Die Behörden gaben Init7 recht und verboten Swisscom dieses Vorgehen.

Künzler geht ausserdem seit Jahren gegen die Internetüberwachung des Schweizer Nachrichtendienstes vor. Gemeint ist damit das Ausleiten von Daten direkt an der Quelle, bei Internetkabeln. Auch hier versucht der Chef von Init7 zu verhindern, dass die Cybersoldaten aus dem bernischen Zimmerwald auf Daten aus seinen Leitungen zugreifen.

Und Fredy Künzler provoziert gerne: Während Swisscom, Sunrise oder Salt staatliche Verfügungen meist umsetzen, ohne sie zu hinterfragen, bezeichnet der Init7-Chef deren CEOs öffentlich als «Höseler».

## Ein gefährlicher Präzedenzfall

Seit einigen Monaten legt sich der in Winterthur ansässige Provider jetzt auch noch mit Westschweizer Strafverfolgern an. Gemeinsam mit anderen, grösseren Anbietern ist er damit konfrontiert, dass nach Auffassung von Waadtländer und Walliser Staatsanwältinnen gewisse Websites nicht über sein Netz aufgerufen werden dürfen.

Mit anderen Worten: Init7 soll Websites zensieren.

Es sind gleich vier Fälle, die Künzler und sein Anwaltsteam zu bewältigen haben.

1. **Fall 1:** Die Domains von Websites, die mit betrügerischen Anlageangeboten locken, sollen gesperrt werden. Diesen Fall aus dem Kanton Waadt hat Init7 inzwischen vors Bundesgericht gezogen und Aufschub für die Umsetzung der Anordnung beantragt, um den Bussen zu entgehen (siehe Fall 4). Doch das höchste Gericht lehnte ab. Auf den Entscheid in der Hauptsache wartet Init7 noch.
2. **Fall 2:** Betrifft ebenfalls eine Website mit Anlagebetrug, hier ist die Walliser Staatsanwaltschaft eingeschritten. Auch sie verlangt eine Sperrung der Website. Der Fall ist vor dem Kantonsgericht in Sitten hängig.

3. **Fall 3:** Die Waadtländer Strafverfolger nehmen auch eine Website von Klimaaktivistinnen ins Visier, die von den Internetanbietern gesperrt werden soll. Der Fall liegt beim Kantonsgericht in Lausanne.
4. **Fall 4:** Hängt mit dem ersten und ältesten Fall aus der Waadt zusammen. Weil sich Fredy Künzler weigert, die besagten Seiten vorläufig zu sperren, hat ihm die Staatsanwaltschaft eine Busse von 6000 Franken aufgebrummt: wegen Nichtbefolgung einer behördlichen Anordnung. Sprich, weil er sich weigert, innert kürzester Zeit und ohne Ausschöpfung des Rechtsmittelwegs für Netzsperrern die Hand zu bieten. Es fällt auf, dass die Busse erstaunlich hoch ist und dem gesetzlich vorgesehenen Höchstmass von 10'000 Franken relativ nahe kommt.

Doch Fredy Künzler nimmt die finanziellen Risiken in Kauf, weil er die Anordnungen der Strafverfolgerinnen für unzulässig hält. Er pocht auf eine gerichtliche Beurteilung, weil hier gefährliche Präzedenzfälle geschaffen werden. Es geht um viel, aber das letzte richterliche Wort ist noch nicht gesprochen. In keinem der genannten Fälle.

Dessen ungeachtet pochen die Staatsanwaltschaften auf sofortige Sperrungen und drohen mit weiteren Bussen.

Doch was genau soll der Provider sperren? Wie und warum?

Und: Sind Netzsperrern in der Schweiz überhaupt erlaubt?

### **Netzsperrern im Strafrecht nicht vorgesehen**

Die ersten zwei Fälle, mit denen Init7 konfrontiert ist, betreffen wie gesagt betrügerische Websites. Im Waadtländer Fall geht es um vermeintliche Anlageplattformen, die mit satten Gewinnen locken und jene prellen, die auf die Masche reinfallen. Rund 70 Betroffene machen einen Schaden von 1,7 Millionen Franken geltend. Das teilt die Staatsanwaltschaft des Kantons Waadt mit und fordert von 10 Providern, die URL der betrügerischen Websites seien «sofort zu beschlagnahmen».

Im Walliser Fall sprechen die Strafverfolgerinnen ebenfalls von Anlagebetrug; von rund 10 Geschädigten aus der Schweiz, einem «konkreten Verdacht» und von «noch nicht identifizierten Verantwortlichen», die hinter den betrügerischen Angeboten stehen sollen.

Zu den Empfängerinnen der staatsanwaltlichen Beschlagnahmeverfügungen aus der Waadt und dem Wallis gehören neben Init7 unter anderem Swisscom, Sunrise oder Salt.

Die Grossen im Markt setzen diese Verfügungen um, aber nicht so der Winterthurer Provider. Dabei geht es Fredy Künzler und seinem Anwaltsteam – Simon Schlauri in Zürich, Sylvain Métille und Marie-Laure Percassi in Lausanne – natürlich nicht darum, Anlagebetrüger zu schützen. Sie befürchten vielmehr, dass die Strafverfolger aus der Westschweiz mit ihrem Vorgehen die Büchse der Pandora öffnen – mit sehr weitreichenden Konsequenzen.

Künzler und seine Anwältinnen argumentieren:

- Netzsperrern sind im Strafrecht nicht vorgesehen. Es gibt sie nur für zwei Sonderfälle, geregelt in zwei Spezialgesetzen: im Geldspielgesetz, wenn es um ausländische Online-Glücksspiel-Anbieter geht, sowie im Fernmeldegesetz, um die Verbreitung von Kinderpornografie zu verhindern. Für andere Netzsperrern fehlt es den Strafverfolgern an einer gesetzlichen Grundlage. Der Gesetzgeber hat es sogar explizit abgelehnt, weitergehende Netzsperrern einzuführen.
- Beschlagnahmen und Sperrern ist nicht das Gleiche, wird aber von den Walliser und Waadtländer Staatsanwältern nicht unterschieden. Sie berufen sich auf einen Artikel in der Strafprozessordnung, der die Beschlagnahmung regelt (und nicht die Netzsperrern).
- Schon rein technisch ist es einem Internetanbieter nicht möglich, eine Domain zu beschlagnahmen. Er verfügt nicht über die dafür notwendigen Daten und hat keinerlei Rechte an den besagten Websites.
- Die Anordnungen der Waadtländer und Walliser Staatsanwaltschaften laufen darauf hinaus, Netzsperrern in der ganzen Schweiz durch die Hintertür zu ermöglichen – ohne gesetzliche Grundlage. Das ist eine unzulässige Ausdehnung des geltenden Rechts, gefährdet die Internetfreiheit und -neutralität und öffnet Zensurbestrebungen Tür und Tor.

Rechtsanwalt Simon Schlauri betont: Das Vorgehen der Strafverfolger gegen die Waadtländer Klimaschützer zeige, «dass politische Zensur in den Rahmen des Möglichen gerückt ist. Die Staatsanwaltschaften starten einen Versuchsballon. Die Gerichte sind technisch überfordert und tendieren dazu, ihnen zu folgen.»

Seine Lausanner Anwaltskollegen Sylvain Métille und Marie-Laure Percassi legen in ihren Init7-Rechtsschriften ausführlich dar, dass sowohl der Bundesgesetzgeber als auch der Bundesrat nie die Absicht hatten, allgemeine Netzsperrn einzuführen. Dieser Grundsatz dürfe nicht durch staatsanwaltliche Anordnungen ausgehebelt werden.

Das Strafrecht biete keine Grundlage für Netzsperrn, argumentiert das Anwaltsteam. Weder der Beschlagnahmeartikel in der Strafprozessordnung noch der Einziehungstatbestand im Strafgesetzbuch, auf den sich die Staatsanwaltschaften ebenfalls berufen.

Zudem verstosse das Ansinnen der Strafverfolger gleich mehrfach gegen die Bundesverfassung und gegen die Europäische Menschenrechtskonvention, sagen die Anwälte von Init7. Dabei gehe es nicht nur um Meinungsäusserungs- oder Wirtschaftsfreiheit. Fredy Künzler verteidige mit seinem Widerstand die Rechtsstaatlichkeit und die Informationsfreiheit und damit zentrale Grundrechte einer jeden Demokratie – und seiner Kundinnen.

Das, so Rechtsanwalt Simon Schlauri, unterscheide Init7 von anderen Anbietern, die den staatsanwaltlichen Befehlen nachgekommen seien.

Tatsache sei, dass die meisten Internetprovider ausschliesslich kommerzielle Ziele verfolgten und die Grundrechte ihrer Kundschaft und betroffener Dritter nicht unbedingt als Unternehmensziele betrachteten. «Sie haben daher kein Interesse daran, ein kostspieliges Verfahren zur Abwehr rechtswidriger Beschlagnahmeverfügungen zu führen, sondern wählen den Weg des geringsten Widerstands, indem sie sich fügen», so Schlauri.

## **Grosse Kollateralschäden**

Ein Kurzgutachten der Stiftung Switch zeigt, dass die Sperrung von Internetdomains (wie zum Beispiel Republik.ch) durch die Telecomkonzerne in der Tat grosse Kollateralschäden auslösen kann.

Weil: Schweizer Internetanbieter können aus technischen Gründen keine einzelnen Dienste (wie http://, https:// oder E-Mail) oder Unterseiten einer Website gezielt sperren, sondern nur die gesamte Domain. Betroffen wären vor allem auch E-Mail-

Adressen, die mit einer Domain verbunden sind (beispielsweise wäre das die E-Mail-Adresse [adrienne.fichter@republik.ch](mailto:adrienne.fichter@republik.ch) bei der Sperrung der Domain Republik.ch).

Das liegt daran, dass die Internetanbieter ein Protokoll namens DNS (*Domain Name System*) nutzen, das wie ein digitales Adressbuch funktioniert: Es übersetzt den Namen einer Website (wie etwa «beispiel.ch») in eine Zahl, die sogenannte IP-Adresse, erkennt dabei aber nicht, welche spezifische Unterseite oder welcher Dienst aufgerufen wird. Wenn ein Anbieter wie Swisscom also eine Sperre einrichtet, werden immer die kompletten Websites mit sämtlichen Inhalten und oft sogar die dazugehörigen E-Mail-Dienste un erreichbar.

Um nur einzelne Seiten innerhalb eines Webauftritts zu blockieren, wie die Staatsanwaltschaften dies teils fordern, müssten die Internetanbieter den gesamten Internetverkehr ihrer Kundinnen im Detail überwachen und analysieren. Dies wäre technisch und organisatorisch mit extrem hohem Aufwand verbunden, weshalb Schweizer Anbieter über eine solche Infrastruktur grundsätzlich nicht verfügen.

Zudem lassen sich bestehende Sperren von den Nutzern leicht umgehen: Wer in den Einstellungen seines Computers nicht den Standard-DNS-Dienst seines Telecomproviders wie Swisscom, sondern einen frei verfügbaren, öffentlichen Dienst – beispielsweise den Schweizer Dienst Quad9 – für die Adresssuche konfiguriert (was mit ein paar wenigen Klicks gemacht werden kann), ist von der Blockade nicht betroffen.

Die Stiftung Switch kennt sich mit dieser Materie aus, weil sie unter anderem den DNS-Dienst Quad9 mitbetreibt. Und auch selber von einer ähnlichen Forderung betroffen war. So verlangte der Musikkonzern Sony die Sperrung von Piraterie-Websites gezielt für Deutschland – obwohl dies für eine kleine Firma wie Quad9 unmöglich technisch umzusetzen war. Quad9 wehrte sich über mehrere Instanzen erfolgreich – und gewann diesen Fall in Deutschland.

In einer ähnlichen «David gegen Goliath»-Situation findet sich nun das Internetunternehmen Init7 wieder.

Dass es alles andere als eine Übertreibung ist, von Zensur zu sprechen, zeigt der dritte Fall. Die Waadtländer Staatsanwaltschaft verlangt von Init7, den Zugang zu einer Website von Klimaaktivistinnen zu sperren. Die Gruppe nennt sich «Grondements des

Terres» und wird verdächtigt, in einen Brandanschlag aufs Holcim-Zementwerk von Bretonnières verwickelt zu sein, bei dem es im Juni 2025 zu Sachschaden kam.

Die Strafverfolger behaupten allerdings nicht, auf der Website sei zu dieser Aktion oder zu anderen illegalen Handlungen aufgerufen worden. Sie nehmen einen allgemeinen Hinweis auf den Instagram-Auftritt der Organisation als Begründung, weshalb sie die Seite blockieren wollen. Und auch hier werden 10 Schweizer Internetprovider, darunter die grossen, autoritativ aufgefordert, den Internetzugang zu Grondementsdesterres.org sofort zu sperren beziehungsweise zu «beschlagnahmen»; unter Androhung einer Busse, falls der Befehl nicht unverzüglich ausgeführt wird.

Auch dagegen wehrt sich das Winterthurer Unternehmen Init7.

Und wie rechtfertigen die Strafverfolgerinnen die von ihnen befohlenen Netzsperrn?

### **Sind Computerdaten Gegenstände?**

«Das Ziel der Staatsanwaltschaft ist es, den Zugriff auf eine bestimmte kriminelle Website in der Schweiz zu unterbinden», schreibt die Waadtländer Staatsanwaltschaft auf Anfrage der Republik. Die Strafverfolger vertreten die Meinung, dass Gegenstände, die zur Begehung einer Straftat gedient haben, «beschlagnahmt und eingezogen» werden können; gestützt auf die Artikel 263 der Strafprozessordnung und 69 des Strafgesetzbuchs.

Und: Computerdaten würden wie Gegenstände behandelt. Das sei die Rechtsprechung des Bundesgerichts.

IT-Anwalt Simon Schlauri widerspricht.

Auch die St. Galler Strafrechtsprofessorin Monika Simmler hat Mühe mit dem Argumentarium der Staatsanwältinnen.

Sie sagt, Internetanbieter wie Init7 gewährten den Zugang zum Internet, verfügten jedoch nicht über die Inhalte. Man könne den Providern deshalb nichts wegnehmen oder sie zur Datenherausgabe zwingen. «Was von Init7 verlangt wurde, ist, präventiv tätig zu werden und fortlaufend aktiv den Zugang zu einem Inhalt zu verhindern; das heisst zu Daten, die nicht auf seinen Servern gespeichert sind, über die der Provider nicht verfügt.»

Eine «Beschlagnahme» sei deshalb klarerweise nicht möglich, so die Auffassung der Professorin.

Monika Simmler stellt sich, in Übereinstimmung mit dem Init7-Anwaltsteam, auf den Standpunkt, es gebe nur zwei Rechtsgrundlagen für die Sperrung von Websites: das Geldspielgesetz und das Fernmeldegesetz (gegen Kindsmisbrauchsmaterial). Beides liege bei den betroffenen Websites der Walliser und Waadtländer Fälle nicht vor.

Damit stellt sich zwingend die Frage: Warum gehen die Strafverfolger gegen die Internetanbieter vor und nicht gegen die Hosting-Provider der anvisierten Websites, darunter jenen von Grondementsdesterres.org?

Ein Hosting-Provider ist der Dienstleister, der den Speicherplatz und die technische Infrastruktur zur Verfügung stellt, auf der die Website und deren Inhalte gespeichert werden. Hier wäre eine Intervention viel naheliegender. Sie würde zudem «nur» die Website betreffen und damit nicht die gesamte Kommunikation der Betroffenen lahmlegen.

Strafrechtsprofessorin Monika Simmler sagt: «Hosting-Provider sind inhaltsnahe Anbieter. Sie haben die Hoheit über die Inhalte, ermöglichen deren Verbreitung.» Es sei zwar fraglich, ob Sperrungsaufforderungen an Hosting-Provider verhältnismässig seien, denn auch hier gehe es um eine «sehr grosszügige Auslegung zugunsten der Behörden». Anders als bei Internet Providern wie Init7 könnte «das Vorgehen hier aber allenfalls auf die Beschlagnahme abgestützt werden».

Was die Website der Klimaaktivisten «Grondements des Terres» betrifft, müsste die Genfer IT-Firma Infomaniak angesprochen werden.

Die Republik fragte nach – und erhielt von Boris Siegenthaler, Gründer und Chief Strategy Officer die Antwort, nichts dergleichen sei eingetroffen. Weder von einem Gericht noch von einer Strafverfolgungsbehörde.

Dafür hat zumindest die Waadtländer Staatsanwaltschaft eine Erklärung. Sie stuft eine Sperreverfügung bei Hosting-Providern als unverhältnismässig ein, weil eine Website durch die Sperrung unzugänglich werde für die gesamte Welt. Dabei, so die Strafverfolger, wolle man mit den Verfügungen an Swisscom und Co. doch nur verhindern, dass die Schweizer Bevölkerung darauf zugreifen könne.

## Gespanntes Warten auf Lausanne

Wer hat recht?

Und wie geht es nun weiter?

Bisher ist erst der älteste der vier Fälle, mit denen sich Fredy Künzler herumschlägt, vor dem Bundesgericht hängig, und zwar seit Mitte Januar 2026. Auf den höchst-richterlichen Entscheid wartet die Schweizer IT-Industrie mit Spannung. Es geht um Grundsätzliches: dass «Beschlagnahmen» und «Sperrern» nicht dasselbe sind; dass es für allgemeine Netzsperrern in der Schweiz an einer gesetzlichen Grundlage fehlt; dass die Befehle der Staatsanwaltschaften unverhältnismässig sind – und zudem Grundrechte verletzt werden.

Dem Init7-CEO drohen weitere hohe Bussen, obwohl er die Rechtsmittel nicht ausgeschöpft hat und noch keiner der vier Fälle rechtskräftig geworden ist. Und obwohl eine sofortige Sperrung für seine Kundinnen eine beispiellose Zensur bedeuten würde, die Fredy Künzler nicht leichthin in Kauf nehmen will.

Seine Anwältinnen betonen: Mit dem Internetprovider wird der Falsche in die Pflicht genommen. Ausserdem würden die Anordnungen den erwünschten Effekt – im konkreten Fall das Ausmerzen einer betrügerischen Anlageplattform – nicht erreichen.

Es sei so, als ob die Strafverfolger den Zugang zu einem Gebäude verhindern wollten, indem sie eine bestimmte Strasse sperren lassen – während andere Strassen und Trottoirs offen bleiben, die zum gleichen Haus führen.

---

### Transparenzhinweis

Simon Schlauri, Teil des Anwaltsteams von Init7, hat die Republik AG im Verfahren gegen den amerikanischen IT-Konzern Amazon zur Herausgabe des Public-Cloud-Rahmenvertrags mit der Schweizer Bundeskanzlei vertreten.

Hinweis: Boris Siegenthaler ist Chief Strategy Officer bei Infomaniak, nicht «Chief Sales Officer», wie wir ursprünglich geschrieben haben. Wir bitten für den Fehler um Entschuldigung.